

Für Ihre Unterlagen – Bitte sorgfältig aufbewahren

Ihre Versorgungszusage ist aktuell beitragsfrei, bzw. wird aktuell in den beitragsfreien Status überführt oder Sie planen diese in den beitragsfreien Status zu überführen.

Bitte beachten Sie, dass dies ein einschneidender Eingriff in Ihre Versorgungszusage ist.

Bedingt durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versorgungszusage kommt es zu einigen erheblichen Veränderungen. Einige dieser Veränderungen zeigen wir Ihnen hier auf:

Ihr ursprüngliches Versorgungsziel kann mit den beitragsfreien Werten nicht erreicht werden, da die zur Erreichung des Versorgungsziels notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen, bzw. nicht eingezahlt werden.

Sollte Ihre Versorgungszusage mit einem Zusatzschutz, wie z.B. einem Berufsunfähigkeitsschutz und / oder einem Todesfallschutz oder eines weiteren durch Beitragszahlung entstehenden Vorteil ausgestattet sein, so werden die Leistungen innerhalb dieses Schutzes in Teilen oder in Gänze entfallen, da hier die erforderlichen Zahlungen zur Leistungssicherung nicht mehr erfolgen.

Eine Wiederinkraftsetzung Ihrer Versorgungszusage ist jederzeit möglich, jedoch kann nach den Bedingungen des Rückdeckungsversicherers bereits nach 3 Monaten beitragsfreier Zeit eine erneute Gesundheitsprüfung sowie ein geringerer garantierter Rechnungszins angewandt werden. Nach maximal 3 Jahren beitragsfreier Zeit wird ein neuer Rückdeckungsversicherungsvertrag erforderlich. Bedingt durch diese Erfordernisse, kann es dazu kommen, dass die ursprünglich für Sie vereinbarten garantierten Leistungen nicht nur durch verminderte Beträge sondern auch durch veränderte Rechnungsgrundlagen innerhalb des Anlagekonzept verringert oder verändert werden.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Sie uns während der beitragsfreien Zeiten weiterhin über Änderungen Ihrer Anschrift und Ihres Familienstands in Kenntnis setzen, sodass wir Sie und Sie uns immer möglichst zeitnah kontaktieren können.

Ferner beachten Sie bitte, dass Sie bei Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit, oder Verbesserung Ihrer Lebenssituation, oder anderen Gründen Ihre Versorgungszusage auch wieder in Kraft setzen sollten. Sobald dies der Fall ist, teilen Sie uns bitte Ihren Wunsch zur Wiederinkraftsetzung schriftlich mit, sodass wir Ihnen schnellstmöglich alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen können.

Sollten Sie zwischenzeitig Ihren Arbeitgeber wechseln, oder gewechselt haben, teilen Sie uns zusätzlich zum Wunsch der Wiederinkraftsetzung einen Ansprechpartner des Arbeitgebers mit, sodass wir diesen über die Versorgungszusage der GUK e.V. in Kenntnis setzen können.

Sollte Ihre Versorgungszusage die gesetzlichen Regelungen zur Unverfallbarkeit nicht erfüllen, oder eine vertragliche Unverfallbarkeit nicht gegeben sein, erlischt Ihre Versorgungszusage wertlos. In diesen Fällen besteht Ihrerseits weder ein Anspruch auf Versorgung gegen Ihren Arbeitgeber noch gegen die mit der mittelbaren Führung der Versorgungszusage beauftragte GUK e.V.

Während der beitragsfreien Zeit Ihrer Versorgungszusage besteht die Sicherungs-, Melde- und Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG fort. Der Insolvenzschutz Ihrer Versorgungszusage ist durch den Status Beitragsfrei nicht gefährdet.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch eine beitragsfreie Versorgungszusage nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. Jede Verfügung, Beleihung oder Verpfändung Ihrer Versorgungszusage ist auch innerhalb beitragsfreier Zeiten ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen ist ausschließlich zu dem planmäßigen Stichtag Ihrer Versorgungszusage möglich.